Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/691

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Zweiten Ausführungsgesetzes zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Beteiligung Deutscher an der Herstellung und dem Vertrieb von Waffen außerhalb des Bundesgebietes)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Deutschen im Sinne des Grundgesetzes ist es verboten, im Ausland zur Kriegführung bestimmte Waffen zu entwickeln, herzustellen, an ihrer Herstellung mitzuwirken oder in den Verkehr zu bringen.

§ 2

§ 1 gilt nur für Deutsche, die

a) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben oder nach dem 23. Mai 1949 gehabt haben oder

b) Inhaber eines Passes der Bundesrepublik Deutschland sind.

§ 3

Zur Kriegführung bestimmte Waffen im Sinne dieses Gesetzes sind die in der Anlage zum (Ersten) Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 444) aufgeführten Gegenstände, Stoffe und Organismen.

§ 4

Die Bundesregierung kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen von dem Verbot des § 1 erteilen.

§ 5

(1) Eine Ausnahmegenehmigung darf nur erteilt werden für Länder, die mit der Bundesrepublik Deutschland einem gemeinsamen Verteidigungsbündnis angehören.

(2) Eine Ausnahmegenehmigung darf nicht erteilt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland verletzt oder der Erfüllung gefährdet werden.

§ 6

(1) Auf die Erteilung der Ausnahmegenehmigung besteht kein Anspruch.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann, auch nachträglich, inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden.

§ 7

(1) Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Die Ausnahmegenehmigung ist zu widerrufen, wenn nachträglich Versagungsgründe offenbar werden.

§ 8

(1) Wird eine Ausnahmegenehmigung widerrufen, nachträglich eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden aus Gründen, die nicht in einem schuldhaften Verhalten des Inhabers der Ausnahmegenehmigung liegen, so ist der Inhaber vom Bund zu entschädigen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

(2) Art und Umfang der Entschädigung bestimmen sich nach den vom Inhaber der Ausnahmegenehmigung nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 9

(1) Für die Erteilung und den Widerruf einer Ausnahmegenehmigung ist die Bundesregierung zuständig.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Befugnis zur Erteilung und zum Widerruf der Ausnahmegenehmigung auf den Bundesminister des Auswärtigen zu übertragen, der diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung ausübt.

§ 10

Die Genehmigung bedarf der Schriftform. Sie muß Angaben enthalten über

1. die Person des Inhabers der Ausnahmegenehmigung,
2. den Ort, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird,
3. die Art dieser Tätigkeit und
4. den Verwendungszweck der unter Mitwirkung des Genehmigungsinhabers hergestellten Gegenstände.

§ 11

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften zur näheren Regelung des Genehmigungsverfahrens zu erlassen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden, welche Unterlagen dem Antrag auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung beizufügen sind.

§ 12

Der Inhaber der Ausnahmegenehmigung ist verpflichtet, Veränderungen der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, die der Erteilung der Ausnahmegenehmigung zugrunde gelegen haben, der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 13

Wer vorsätzlich eine nach § 1 dieses Gesetzes verbotene Tätigkeit ohne eine Ausnahmegenehmigung ausübt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 14

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm als Angehörigen oder Beauftragten einer mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörde bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemanden zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 15

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Auflage nach § 6 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
2. seiner Verpflichtung nach § 12 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 16

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

§ 17

Der Bundesminister des Auswärtigen ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Er entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 18

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine nach § 1 verbotene Tätigkeit ausübt, hat sie nach Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzustellen, es sei denn, er beantragt eine Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes. In diesem Falle darf er die Tätigkeit bis zur Entscheidung über seinen Antrag weiter ausüben.

§ 19

Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aufgrund zwischenstaatlicher Verträge bleiben unberührt.

§ 20

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Ja-

nuar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952.

§ 21

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

Bonn, den 15. Juni 1966

Erler und Fraktion